

Keine taggenaue Berechnung der Fahrzeugnutzung mit 1 %-Methode

Eine taggenaue Berechnung der 1 %-Methode zur Berechnung des geldwerten Vorteils der Fahrzeugnutzung ist nicht zulässig. Berechnungsgrundlage ist immer der volle Kalendermonat.

*FG Baden-Württemberg, Urt. v. 24.02.2015 – 6 K 2540/14

Ein Unternehmer aus Baden-Württemberg stellte unterschiedlichen Arbeitnehmern im Jahr 2010 und 2012 kurzzeitig einen Firmenwagen zur Verfügung, welcher auch privat genutzt werden konnte. Nach einer Lohnsteuer-außenprüfung fiel dem Finanzamt auf, dass die Monate zu Beginn und zum Ende der Fahrzeugstellung nur anteilig nach der 1 %-Methode versteuert worden sind. Daraufhin nahm es den Unternehmer über den geschuldeten Betrag in Haftung. Der Unternehmer vertrat die Auffassung, dass die Nutzung eines Fahrzeugs taggenau berechnet werden müsste, um bei vergleichbaren Fällen unterschiedliche Ergebnisse zu vermeiden. Diese Auffassung lehnte das FG aber ab. Unstrittig handelte es sich bei der Fahrzeugstellung um einen geldwerten Vorteil und Lohnbestandteil i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Nutzenvorteil ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen – und zwar für jeden Kalendermonat. Aus dem Gesetz ist nicht ersichtlich, dass bei dieser Vereinfachung eine taggenaue Berechnung zulässig sein sollte. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung wird diese Auffassung vertreten. Die Finanzverwaltung selber ist nach R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 4 LStR an eine monatsgenaue Berechnung gebunden. Insoweit hat sich zwar bisher niemand über eine mögliche rechtswidrige Verwaltungsanweisung geäußert, allerdings kommt auch das FG nicht zu einem solchen Schluss. Nach dessen Auffassung ist der Gesetzeswortlaut „für jeden Kalendermonat“ eindeutig – es heißt nämlich gerade nicht für jeden Monat. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit vorsehen wollte. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist ebenfalls nicht ersichtlich, denn letztendlich handelt es sich bei der 1 %-Methode um eine stark typisierende und pauschalisierende Bewertungsmethode. Regelmäßig wird diese Methode als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen (vgl. z.B. BFH, Urt. v. 19.03.2009 – IV R 59/06, BFH/NV 2009, 1617). Die 1 %-Methode ist deshalb als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft, da im Zweifel durch die Fahrtenbuchmethode auch die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Ein unterjähriger Wechsel der Methoden, um bei anteiligen Monaten die günstigere Fahrtenbuchmethode und bei vollen Monaten die 1 %-Methode anzuwenden, ist bei demselben Fahrzeug nicht möglich (R 8.1 Abs. 9 Nr. 3 Satz 1 LStR).

Einstufung der Betriebskosten als Nebenleistung zur Vermietung

1. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass die im Rahmen der Vermietung einer Immobilie von Dritten erbrachten Lieferungen von Elektrizität, Wärme und Wasser sowie die Abfallentsorgung zugunsten der Mieter, die diese Gegenstände und Dienstleistungen unmittelbar nutzen, als vom Vermieter erbracht anzusehen sind, wenn dieser die Verträge für die Lieferung dieser Leistungen abgeschlossen hat und lediglich deren Kosten an die Mieter weitergibt.

2. Diese Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Vermietung einer Immobilie und die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung, die diese Vermietung begleiten, grundsätzlich als mehrere unterschiedliche und unabhängige Leistungen anzusehen sind, die unter Mehrwertsteuergesichtspunkten getrennt zu beurteilen sind, es sei denn, dass gewisse Bestandteile des Umsatzes, einschließlich derer, die die wirtschaftliche Grundlage des Vertragsabschlusses bilden, so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

EuGH, Urt. v. 16.04.2015 – C-42/14

Der EuGH äußert sich zur Frage, wann die Lieferung von Versorgungsleistungen und die Abfallentsorgung eine Nebenleistung einer Vermietung darstellen. Die Klägerin vermietete Immobilien. Sie erbrachte Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen, indem sie den Mietern die Kosten weitergab, die sie auf der Eingangsseite bei Dritten erwarb. Zwischen der polnischen Finanzverwaltung und der Klägerin ist streitig, ob diese Leistungen Nebenleistungen zur Vermietung sind. Der EuGH weist darauf hin, dass grundsätzlich jede Leistung als eigene und selbständige Leistung zu betrachten ist. Allerdings sind laut EuGH mehrere formal eigenständige Leistungen, die getrennt erbracht werden und jede für sich zu einer Besteuerung oder Befreiung führen könnte, u.U. als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht voneinander unabhängig sind. Ein einheitlicher Umsatz liegt vor, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen besteht, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Eine Aufspaltung wäre in diesen Fällen wirklichkeitsfremd. Eine Leistung ist insbesondere dann als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kunden keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern Mittel zur Optimierung der Hauptleistung darstellt. Getrennte Leistungen können vorliegen wenn der Mieter die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen selbst wählen kann. Für eigenständige Leistungen spricht, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch die Anbringung von individuellen Zählern kontrolliert und in Abhängigkeit dieses Verbrauchs abgerechnet wird. Bei der Abfallentsorgung kommt es darauf an, ob der Mieter den Leistungserbringer auswählen oder unmittelbar einen Vertrag mit ihm schließen kann. Eine getrennte Leistung liegt dann vor, wenn der Vermieter lediglich aus Vereinfachungsgründen keinen unmittelbaren Vertrag mit dem Entsorger abschließt. Demgegenüber liegen Nebenleistungen vor, wenn solche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietung einsatzbereiter Büroräume oder bei der Vermietung von Immobilien für kurze Zeiträume erbracht werden.

Praxis-Tipp:

Die Entscheidung des EuGH widerspricht der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung. Bei der Grundstücksvermietung sieht sie in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter als Nebenleistung an (Abschn. 4.12.1 Abs. 5 UStAE).

Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

Bislang mussten bei der Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit für zwei Kalenderjahre monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn eigentlich die Voraussetzungen für eine vierteljährliche oder jährliche Abgabe gegeben wären (vgl. § 18 Abs. 2 UStG). Zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber diese Regelung erweitert. Nunmehr gilt die monatliche Abgabeverpflichtung auch für Vorratsgesellschaft und Firmenmantel. Die folgenden Gesellschaften müssen ebenfalls im laufenden und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben:

- Im Handelsregister eingetragene, noch nicht gewerblich oder beruflich tätig gewesene juristische Personen oder Personengesellschaften, die objektiv belegbar die Absicht haben, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig auszuüben (Vorratsgesellschaften). Die Verpflichtung besteht ab dem Zeitpunkt des Beginns der tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit.
- Juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereits gewerblich oder beruflich tätig gewesen sind und zum Zeitpunkt einer Übernahme ruhen oder nur geringfügig gewerblich oder beruflich tätig sind (Firmenmantel). Diese müssen ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch neue Gesellschaften ebenfalls monatliche Voranmeldungen abgeben. Das BMF hat den UStAE entsprechend angepasst.

*BMF-Schreiben v. 24.04.2015 – IV D 3 – S 7346/15/10001

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juli 2015

10.07. Umsatzsteuer Monatszahler

10.07. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monats- und Quartalszahler